

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
Zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 23.02 « Gestaltung von Velounterständen
(mit Sicherheitssystem und Wetterschutz)
in der Nähe der Bildungs-, Arbeits-, Freizeit- und
städtischer öffentlicher Verkehrsstandorte »**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Richtlinie über die Aufschlüsselung der Massnahme 23.2 auf die Mitgliedgemeinden	2
III. Bestandsaufnahme.....	2
IV. Subventionierung.....	3
V. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	4

Beilagen

- Beilage 1: Beschlussentwurf
- Beilage 2: Richtlinie über die Aufschlüsselung der Massnahme 23.2 auf die Mitgliedgemeinden

Glossar:

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Freiburger Agglomeration	Freiburger Agglomeration (Gebiet)
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie 23.02	Richtlinie über die Aufschlüsselung der Massnahme 23.2 auf die Mitgliedgemeinden
Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des RPA	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
MWST	Mehrwertsteuer
Staat Freiburg	Staat Freiburg (politisches Organ)
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

36 – 2016-2021: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 23.02 « Gestaltung von Velounterständen (mit Sicherheitssystem und Wetterschutz) in der Nähe der Bildungs-, Arbeits-, Freizeit- und städtischer öffentlicher Verkehrsstandorte »

Im Rahmen der vorliegenden Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachstehend Rat)*, schlägt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachstehend Vorstand)* gestützt auf die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des *Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachstehend RPA)* vor, die Gesamtheit der mit der Massnahmen 23.02 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP2)* verbundenen Subventions-beträge freizugeben.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrates

I. Allgemeines

Massnahme 23.02

Ziel der Massnahme 23.02 ist die Schaffung von überdachten und sicheren Veloabstellplätzen an den verschiedenen zentralen Stellen und öffentlichen Plätzen der *Freiburger Agglomeration* sowie die Gestaltung eines qualitativ hochstehenden Radverkehrsnetzes, um die zunehmende Verwendung des Fahrrads (Einkaufen, Freizeit usw.) zu fördern und attraktiv zu machen. Die B+R-Stationen (Bike and Ride) an den Haltestellen und Bahnhöfen der *Freiburger Agglomeration*, die Gegenstand mehrerer Projekte waren, werden im Rahmen der Massnahme 23.01 spezifisch behandelt.

Bei der Massnahme 23.02 handelt es sich um eine allgemeine Massnahme, die den Bau von 25 Velounterständen mit einer Mindestkapazität von jeweils 20 Plätzen vorsieht. Die Standorte dieser Velounterstände sind in der Massnahme nicht definiert, was für die *Mitgliedsgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedsgemeinden)* eher als Anreiz gelten soll.

Sicherheit und Wetterschutz

Um für eine Subventionierung im Rahmen der Massnahme 23.02 in Frage zu kommen, wurde festgelegt, dass die jeweils 20 Abstellplätze der Velounterstände abgesichert und gegen Unwetter geschützt sein müssen. Der Wetterschutz kann entweder durch eine angemessene Bedachung oder zusätzlich durch drei- oder vierseitige Schutzabdeckungen erfolgen.

Die verlangte Absicherung der Plätze kann durch entsprechende Verankerungsmechanismen oder ähnlicher Befestigungssysteme realisiert werden, die es gestatten, die Fahrräder diebstahlsicher an einer fixen Verankerung festzumachen. Ein hermetisch angeschlossener Schutzraum wird nicht verlangt.

II. Richtlinie über die Aufschlüsselung der Massnahme 23.2 auf die Mitgliedgemeinden

Der Standort und die Verteilung der 25 geplanten Velounterstände unter den zehn *Mitgliedgemeinden* sind in der Massnahme nicht definiert. In dieser Massnahme ist jedoch nur der Gesamtkostenbetrag von CHF 1'000'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) für die 25 vorgesehenen Unterstände angegeben. Demzufolge wurde die Subventionobergrenze für jeden einzelnen Velounterstand mit einem Kostenaufwand von CHF 40'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) beziffert.

In diesem Sinne erarbeitete der *Vorstand* eine *Richtlinie über Aufschlüsselung der Massnahme 23.2 auf die Mitgliedgemeinden (nachstehend Richtlinie 23.02)*, mit der die 25 Unterstände im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die zehn Mitgliedgemeinden verteilt werden. Die *Richtlinie 23.02* wurde sämtlichen Gemeindeexekutiven der *Mitgliedgemeinden* übermittelt und garantiert für jede Gemeinde bis Dezember 2022 mindestens die Subventionierung eines Unterstandes. Um die Nutzung dieser Massnahme zu maximieren, werden die am 1. Januar 2023 noch verbleibenden Beträge den Gemeinden nach der Methode « Erster Antragsteller, erster Begünstigter » zugewiesen. Diese *Richtlinie 23.02* ist dieser Botschaft beigelegt.

Die vorliegende Botschaft betrifft vor allem die erste Phase der *Richtlinie 23.02*, da sie gemäss Artikel 37 der *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Statuten)* nur für Projekte gilt, die innerhalb der Frist von vier Jahren nach ihrer Genehmigung durch den *Rat* realisiert werden.

III. Bestandsaufnahme

Bis heute wurden im Rahmen der *Massnahme 23.02* drei Subventionsanträge für Velounterstände gestellt. Der erste Velounterstand erfolgte in Kombination mit der Bushaltestelle "Briegli" in der Gemeinde Düdingen und war Gegenstand der Botschaft Nr. 32 vom 26. März 2015. Sein Kostenaufwand wurde mit CHF 34'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) beziffert, was zu einer Subvention von CHF 17'250 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST), einschliesslich der Nettobeteiligung der *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* in der Höhe von CHF 3'450 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) führte.

Zwei weitere Subventionsanträge wurden im Jahre 2018 eingereicht. Der erste betrifft zwei Velounterstände auf dem Gelände des Vignettaz-Schulhauses in der Stadt Freiburg mit insgesamt 76 Plätzen. Der zweite Antrag bezieht sich auf zwei Velounterstände für die Schule und die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Granges-Paccot. Die Unterstände in Granges-Paccot wurden 2019 realisiert, diejenigen des Vignettaz-Schulhauses sind für das Frühjahr 2020 geplant.



Velounterstand
Haltestelle « Briegli »



Velounterstand
in Granges-Paccot



Velounterstand
in Granges-Paccot

Im Verlaufe des Sommers 2019 ist bei der *Agglomeration* ein weiteres Gesuch für den Bau eines Fahrradunterstandes an der Rue du Criblet hinterlegt worden. Die Stadt Freiburg will die Massnahme 23.02 nutzen, um die Qualität ihres Angebots für Fahrradabstellplätze in den kommenden Jahren regelmässig zu verbessern.

IV. Subventionierung

Die Massnahme 23.02 ist in der Leistungsvereinbarung des AP2 in der Liste der Massnahmen der Priorität A enthalten und kommt als solche für eine Mitfinanzierung des Bundes in Frage. Zu diesem Zweck muss für jeden einzelnen Velounterstand eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet werden.

Subventionierung pro Velounterstand

Die Subventionsobergrenze für einen Velounterstand ist gemäss *Richtlinie 23.02* auf CHF 40'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) festgelegt. In Übereinstimmung mit Artikel 8 der *Richtlinie 23.02* wird die für diese Massnahme vorgesehene Mitfinanzierung des Bundes vollumfänglich der *Agglomeration* gutgeschrieben. Der in der Leistungsvereinbarung des AP2 festgelegte Mitfinanzierungsbetrag für diese Massnahme beläuft sich auf CHF 370'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST), also jeweils auf CHF 14'800 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) pro Velounterstand. Die Subvention kann daher wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt wie folgt verteilt werden:

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST)
Gemeinde	50%	20'000
Mitfinanzierung des Bundes	40%	14'800
Anteil der <i>Agglomeration</i>	10%	5'200
Total	100%	40'000

Mit einer Subvention im Rahmen der Beteiligung des *Staates Freiburg* zugunsten der regionalen Verkehrsverbände, die der Hälfte des Nettoanteils zulasten der *Agglomeration* entspricht, kann ebenfalls gerechnet werden, falls die Velounterstände durch den *Staat Freiburg* subventioniert werden. In diesem Falle würde der Anteil zulasten der *Agglomeration* nur noch CHF 2'600 betragen. Es gilt hier zu beachten, dass derzeit in Bezug auf die Nachhaltigkeit der kantonalen Subventionen zugunsten der Verkehrsverbands-Infrastrukturen noch Unsicherheit herrscht. Aus diesem Grunde wurden diese Subventionen in der oben dargestellten Berechnung nicht berücksichtigt.

Der Nettoanteil zulasten der *Agglomeration* fällt in jedem Falle gering aus, obschon die Anzahl der von der Massnahme 23.02 vorgesehenen Velounterstände ziemlich hoch ist. Der *Vorstand* beantragt deshalb dem *Rat*, anhand der vorliegenden Botschaft den gesamtmöglichen Subventionsbetrag für die Massnahme 23.02 freizugeben, um das Erstellen einer Botschaft für jeden einzelnen Velounterstand zu umgehen. Im Rahmen der beiliegenden Richtlinie 23.02 würde diese Lösung auch eine flexible und der Zeit entsprechende Verteilung der Subventionen zugunsten der verschiedenen Einrichtungen erlauben.

Subventionierung der gesamten Massnahme

Der Betrag von CHF 40'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) ist für den einzelnen Velounterstand vorgesehen. Ein Betrag von 40'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt) war auch für den schon realisierten Fahrradunterstand «Briegli» vorgesehen, der aufgrund der Botschaft des *Vorstandes* vom 30. April 2015 vom *Rat* schon freigegeben worden war. Dieser Betrag ist also vom vorgesehenen Gesamtbetrag von CHF 1'000'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt) in Abzug zu bringen, sodass der Restbetrag für die Umsetzung dieser Massnahme noch CHF 960'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) beträgt.

Angesichts der noch herrschenden Unsicherheit bezüglich der kantonalen Subventionen ist der *Vorstand* schliesslich zur Ansicht gelangt, dass die kantonalen Subventionen bei der Berechnung der zur Freigabe anstehenden Beträge vorsichtshalber nicht berücksichtigt werden sollten. Gemäss der soeben dargestellten Logik lässt sich die Subventionierung der gesamten Massnahme 23.02 demnach wie folgt berechnen:

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST)
Gemeinde	50%	480'000
Mitfinanzierung des Bundes	40%	355'200
Anteil der <i>Agglomeration</i>	10%	124'800
Total für 24 Unterstände	100%	960'000

Der zulasten der *Agglomeration* fallende Nettoanteil beträgt CHF 124'800 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt). Informationshalber ist hinzuzufügen, dass diese Summe gemäss Anpassung an den Teuerungsindex von Oktober 2019 und zuzüglich MWST gegenwärtig einem Betrag von CHF 139'000 entspricht.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* beabsichtigt, die beantragte Investition in der Höhe von CHF 139'000 (Wert 'Oktober 2019', inkl. aller Steuern) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 15% abgeschlossen werden, was einem Betrag von CHF 20'850 pro Jahr entspricht. Es ist davon auszugehen, dass das Darlehen bis 2027 vollständig in Anspruch genommen wird, was zur Fälligkeit der Abschreibungen ab 2028 führen wird. Dabei gilt es zu beachten, dass die Abschreibungen erst fällig sind, sobald das gesamte Darlehen in Anspruch genommen wird. Die Schätzung der vorzusehenden Zinsbeträge beruht auf der Annahme eines Darlehens, das für die gesamte Laufzeit zu einem Zinssatz von 2% abgeschlossen wird. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 29'493 geschätzt, was einem durchschnittlichen Jahreszinssatz von CHF 2'107 entspricht. Unter Vorbehalt der Annahme des vorliegenden Geschäfts durch den *Rat*, wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 650.522.95 des Investitionsvoranschlags 2021 verbucht.

V. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die Freigabe des gesamten vorgesehenen Subventionsbetrags für die Massnahme 23.02 anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 angenommen und vom Staatsrat am 24. Juni 2019 genehmigt,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg,
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg vom Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 angenommen und vom Staatsrat am 5. Dezember 2016 genehmigt (RPA),
- die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016 genehmigt,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 32 des Agglomerationsvorstandes vom 26. März 2015,
- die Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- die Botschaft Nr. 32 des Agglomerationsvorstandes vom 12. September 2019
- die Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, für die Gesamtheit der von der Massnahme 23.02 vorgesehenen Velounterstände, einen Betrag von CHF 480'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) aufzuwenden.

² Dieser Betrag umfasst einen Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 355'200 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) sowie eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg in der Höhe von CHF 124'800 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST), bzw. einen Betrag von CHF 14'800 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) als Mitfinanzierungsbeitrag des Bundes pro Velounterstand und einen Betrag als Nettoanteil pro Einheit von CHF 5'200 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) der Agglomeration Freiburg.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, diesen Betrag durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.95 des Voranschlags 2021 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der effektiv überwiesene Subventionsbetrag wird im Moment der Schlussabrechnung der Teuerung und der MWST Rechnung tragen.

Freiburg, den 25. Juni 2020

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Bernhard Altermatt

Félicien Frossard

RICHTLINIE ÜBER DIE AUFSCHLÜSSELUNG DER MASSNAHME 23.2 AUF DIE MITGLIEDSGEMEINDEN

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziel

Die vorliegende Richtlinie regelt die Subventionierung der Massnahme 23.2 des Agglomerationsprogramms der zweiten Generation (nachfolgend AP2) zwischen den verschiedenen Mitgliedsgemeinden der Agglomeration.

Artikel 2 Beschreibung der Massnahme

« Realisierung von gesicherten und wettergeschützten Velounterständen in der Nähe von intensiv benutzten öffentlichen Anlagen, Freizeiteinrichtungen und Nahverkehrshaltstellen. »

Die Massnahme zielt darauf ab, den Benutzerinnen und Benutzern an die Agglomerationszentren angrenzende Parkplätze für (nichtmotorisierte) Zweiräder zur Verfügung zu stellen. Die Massnahme besteht aus der Gestaltung von abgesicherten und wettergeschützten Velounterständen und betrifft die Errichtung von 25 Unterständen mit einer Kapazität von je 20 Plätzen.

Die in der Massnahme vorgesehenen Standorte schliessen jedoch Bahnhöfe aus. Für diese ist die Massnahme 23.1 «Realisierung von gesicherten und wettergeschützten Velounterständen an den Eisenbahnhaltstellen (B+R)» vorgesehen.

ZWEITES KAPITEL

Subventionierung

Artikel 1 Mitfinanzierung des Bundes

Die gesamte Massnahme wurde für 25 Unterstände mit je 20 Plätzen auf CHF 1 000 000 beziffert (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und ohne MwSt.). Dies entspricht Standardkosten von CHF 40 000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und ohne MwSt.) pro Unterstand und von CHF 2 000 pro Platz (idem).

Der Bund hat diese Massnahme als Massnahme mit Priorität A der Massnahmen des Langsamverkehrskonzepts des AP2 behandelt. Dieses Konzept ist seinerseits in der Kategorie «Massnahmenliste, Priorität A» aufgeführt und erhält so eine Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von 40 %. Der Maximalbetrag der Mitfinanzierung des Bundes für die ganze Massnahme 23.2 wurde auf CHF 330 000 festgelegt (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und ohne MwSt.).

Artikel 2 Aufschlüsselung

¹ Die Massnahme erwähnt die folgenden betroffenen Instanzen: Agglomeration Freiburg; Stadt Freiburg; die Gemeinden Villars-sur-Glâne, Düdingen, Granges-Paccot, Givisiez, Belfaux, Corminboeuf, Avry, Matran und Marly. Für den Gesamtbetrag wird jedoch kein Verteilschlüssel für diese verschiedenen Einheiten vorgeschlagen. Der ARUM entschied an seiner Sitzung vom 16. Januar 2018 über diese Frage und wählte eine von der Einwohnerzahl abhängige Vergabe dieses Betrags. Bei dieser Gelegenheit wurde entschieden, dass ein Betrag von CHF 2000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) pro Platz gewährt wird. Infolge dieses Entscheids wurde folgende Aufschlüsselung erstellt:

Einheit	Einwohner/innen	Anzahl Unterstände in Prozent	vorgeschlagene Unterstände
Gemeinde Avry	1850	0,56	1
Gemeinde Belfaux	3350	1,02	1
Gemeinde Corminboeuf	2450	0,75	1
Gemeinde Düdingen	7850	2,38	2
* Stadt Freiburg	38 300	11,60	11
Gemeinde Givisiez	3200	0,96	1
Gemeinde Granges-Paccot	3650	1,10	1
Gemeinde Marly	8200	2,49	2
* Gemeinde Matran	1550	0,47	1
Gemeinde Villars-sur-Glâne	12 100	3,67	4

² Für die Maximierung der Verwendung dieser verfügbaren Gelder ist diese Aufschlüsselung für jene Subventionsgesuche massgebend, die bis Dezember 2022 bei der Agglomeration Freiburg eingereicht werden. Ab Januar 2023 wird der gesamte Restbetrag allen Mitgliedern der Agglomeration Freiburg zur Verfügung stehen, unabhängig von den bereits erhaltenen Beträgen. Sie werden nach dem Windhundprinzip («wer zuerst kommt, mahlt zuerst») verteilt.

Artikel 3 Finanzierungsvereinbarung

Für jedes Subventionsgesuch wird eine Finanzierungsvereinbarung erstellt, dies in Antwort auf Artikel 4.3 «Baubeginn» der mit dem Bund unterzeichneten Leistungsvereinbarung.

In diesem Sinn wird Anhang F verwendet, unter Angabe aller Untermassnahmen, die in der Aufschlüsselung in Punkt 3 dieses Positionspapiers beschrieben sind.

Angenommen anlässlich der Sitzung des Agglomerationsvorstands vom 13. September 2018.

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident:



René Schneuwly



Der Generalsekretär:



Félicien Frossard

* Damit jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen subventionierten Velounterstand hat, wurden die Rundungen für die Gemeinde Matran und die Stadt Freiburg angepasst.